

kratischer Natur erschwert wird. Hier ist unbedingt schnelles Expediren nöthig, wie überhaupt jede mögliche Erleichterung. — Dem anwesenden Herrn Justizminister empfehle ich dies Alles zur besondern Berücksichtigung.

**Entscheidungen höherer Behörden, Handels-, Gewerbs- und Wechselrecht betreffend.**

**II. Die Schädensklage des Patentinhabers.**  
(Schluß.)

Da dem größeren Theile des bei Fragen der vorliegenden Art beteiligten Publicums nicht unbekannt geblieben ist, daß in dem Königreiche Sachsen möglichst bald ein bürgerliches Gesetzbuch eingeführt werden soll und zu diesem Behufe den jetzt versammelten Ständen ein Entwurf vorgelegt worden, auch letzterer bereits im Buchhandel erschienen, ingleichen daß inzwischen eine auf Mündlichkeit und Deffentlichkeit basirte Civilproceßordnung bearbeitet worden ist, so dürfte nach Durchlesung dieser Entscheidungen mancher Patentinhaber die Frage aufwerfen, welches Heil ihm in Betreff der Zubilligung verhältnismäßigen Schadenersatzes bei Zuwiderhandlungen gegen sein Privilegium aus der neuen Gesetzgebung entspreche und ob ihm, nachdem solche ins Leben getreten, auch dann noch der unglücklich schwere Beweis, daß der betreffende Besteller die Ausführung des patentirten Werkes, hätte es der Contravenient nicht gefertigt, ihm übertragen haben würde, so wie der specielle Nachweis des ihm entgangenen Nettogewinnes werde angefochten werden.

Diese Frage läßt sich mit Sicherheit noch nicht beantworten. Denn der Entwurf des neuen bürgerlichen Gesetzbuches geht zwar davon aus, daß wer durch Handlungen, seien es Begehungen oder Unterlassungen, die Rechte eines Andern verlege, dessen ihm eine Verschuldung zur Last falle, dafür einzustehen verbunden sei (§. 119), ferner, daß bei einer Verbindlichkeit zum Schadenersatz sowohl der Verlust, welcher in der Verminderung des dem Andern zugehörigen Vermögens bestehe, als auch der Gewinn in Betracht komme, welcher durch die verletzende Handlung dem Andern entgangen sei, übrigens aber nur derjenige Schaden ersetzt werde, welcher eine unmittelbare oder mittelbare Folge der rechtsverletzenden Handlung sei, insonderheit bei dem entzogenen Gewinne nur derjenige Gewinn in Betracht komme, welcher nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den schon getroffenen Anstalten und Vorkehrungen oder sonst nach den Umständen habe erwartet werden können, (§. 127. 128). Allein ob und in wie weit bei Festsetzung des positiven Schadens oder des entgangenen Gewinns in Fällen der vorliegenden Art das richterliche Ermessen Platz ergreifen und welches Verfahren diefalls eingeschlagen werden solle, darüber schweigt der Entwurf und nur für gewisse im besondern Theile des Gesetzbuchs (Abschnitt 2) behandelte Fälle widerrechtlicher Schädensfüzung, nämlich bei Körperverletzungen mit oder ohne Verunstaltung, ingleichen bei der verschuldeten Tödtung eines Menschen findet sich §§. 1519, 1520 und 1522 die Anordnung, daß die Höhe des Schadenersatzes wegen entgangenen Verdienstes, ingleichen die Höhe des den Erben des Getödteten entgehenden Unterhaltes „nach richterlichem Ermessen“ zu bestimmen sei.

Der frühere (Held'sche) von Siebenhaar völlig umgearbeitete Entwurf des Gesetzbuchs ging noch weiter, indem er am Ende des dritten Abschnittes „von widerrechtlichen Handlungen und der Verbindlichkeit zum Ersatz“ (§. 848) für Fälle, wie deren einer in gegenwärtigem Aufsatze behandelt ist, den Beschädigten, den Erweis der Beschädigung vorausgesetzt, dessen entweder ein anderer Nachweis des Schadens, ohne daß ihm deshalb eine Verschuldung zur Last fällt, nach den Umständen nicht erwartet werden kann oder jeder andere Nachweis des Werthes unverhältnismäßige Kosten und Weitläufigkeiten verursachen würde, zum Schatzungseid soweit gelassen wissen wollte, als der Richter seine Angaben nach den Umständen nicht unwahrscheinlich finden werde, und es wurde die Aufnahme dieses allerdings zum Theil der Proceßgesetzgebung angehörigen Paragraphen in den Entwurf zu dem das materielle Recht umfassenden bürgerlichen Gesetzbuche in den Motiven zu §. 841—848 S. 185 mit der Bemerkung gerechtfertigt „als eine Aufgabe der Gesetzgebung sei es lange betrachtet worden, den häufigen Klagen über die der Durchführung eines Schadenersatzes in der Praxis sich entgegenstellenden Schwierigkeiten Abhilfe zu verschaffen; zwar könnten die aus dem Beweise des Rechts fließenden Hindernisse nie ganz beseitigt werden, man habe jedoch durch den Inhalt obiger Paragraphen, so weit thunlich, wenigstens eine Erleichterung für die Rechtsverfolgung zu erzielen gemeint, und ohngeachtet ihrer theilweise processualischen Natur für die Aufnahme derselben in das Civilgesetzbuch schon in dem Einflusse, welchen sie auf das materielle Recht äußern, ausreichende Entschuldigung gefunden.“

Wenn jedoch das bürgerliche Gesetzbuch, wie in den Siebenhaar'schen Motiven S. 458 ausdrücklich bemerkt ist, den Civilproceß ganz ausgeschieden und der Civilproceßgesetzgebung vorbe-

halten hat, so kann man daraus, daß das erstere keine Vorschrift über das bei Schädensansprüchen einzuleitende Verfahren enthalten wird, keinen Einwand ableiten, giebt sich jedoch der Hoffnung hin, daß da — wie es in den Motiven mit Recht heißt — den gegenwärtigen Proceßgesetzen der Vorwurf gemacht wird, daß sie eine mit dem Streitobject oft gar nicht in Verhältniß stehende aufhältliche und kostspielige Gründlichkeit gebieten (eine Ansicht, der unter andern auch der Leipziger Handels- und Gewerbestand huldigt), die zu erwartende Civilproceßgesetzgebung ein kurzes, summarisches, den Forderungen der Neuzeit entsprechendes Proceßverfahren einführen, dadurch aber den Wünschen Aller derer, welche Recht vor Gericht zu suchen genöthigt sind, Rechnung tragen werde.

**B e r i c h t**

über die Wirksamkeit der städtischen Anstalt für Arbeitsnachweisung im verfloffenen Monat Februar 1861, **Universitätsstraße Nr. 9 (Gewandhaus 1 Treppe).** Tägliche Expeditionsstunden vom 1. Decr. 1860 bis 31. März 1861 Vormittags von 8 bis 12 1/2 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

1861.	Neuangel-dete Arbeiter		Gesammt-summe von Nachfragen nach Arbeit		Besuche nach Arbeitern		Ausgeführte Arbeitsbestellungen	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Vom 1. bis 31. Januar . .	11	12	905	406	116	189	116	189
Vom 1. bis 28. Februar . .	3	12	658	412	67	201	66	200
	14	24	1563	818	183	390	182	389
	38		2381		573		571	

Die im Monat Februar verschaffte Arbeit erhielten folgende Personen :

- A. Männliche Personen.
- 2 Fabrikarbeiter.
  - 1 Flaschenpüler.
  - 3 Gartenarbeiter.
  - 1 Grubenräumer.
  - 9 Handarbeiter.
  - 2 Hausburschen.
  - 4 Holzhacker.
  - 4 Holzträger.
  - 2 Kohlenabträger.
  - 2 Laufburschen.
  - 2 Logisräumer.
  - 1 Ofenkehrer.
  - 7 Radreher.
  - 4 Schreiber.
  - 20 Träger.
  - 2 Wasserträger.
- B. Weibliche Personen.
- 7 Aufwäscherinnen.
  - 1 Aufwartefrau.
  - 17 Aufwartemädchen.
  - 1 Fensterpügerin.
  - 7 Kinderväterinnen.
  - 2 Laufmädchen.
  - 4 Näherinnen.
  - 113 Scheuerfrauen.
  - 1 Schneiderin.
  - 47 Waschfrauen.

**Resultat der Dienftboten - Nachweisung.**

1861.	Nachfragen nach Dienftboten		Zum Dienst angemeldet		Erhaltene Dienste	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Vom 1. bis 31. Jan.	—	50	4	80	—	23
Vom 1. bis 28. Febr.	2	68	6	120	2	25
	2	118	10	200	2	48
	120		210		50	

**Galvanographie \*)**

heißt das Verfahren, vermittelt dessen Kupferplatten zur Vervielfältigung in der Weise hergestellt werden, daß, anstatt des gewöhnlichen vertieften Stechens oder Ätzens, erhabene Zeichnungen hergestellt und von diesen durch galvanoplastischen Niederschlag vertiefte Druckplatten gewonnen werden. Man zeichnet auf versilberte Metallplatten mit Pinsel, Feder und lithographischer Tusche oder enkaustischer Farbe theils auf glatter, theils auf rauher (gekörnter) Fläche und erhält alsdann beim galvanoplastischen Niederschlag jeden erhabenen Strich oder Tuschten verhältnismäßig vertieft und vertieft, so daß die gewonnene Platte in gewöhnlicher Weise eingeschwärzt und in der Kupferdruckpresse abgedruckt werden kann. — Die ersten Versuche dieser Erfindung fallen in das Jahr 1842 und Fr. v. Kobell in München hat sich um die Ausbildung des Verfahrens besonders verdient gemacht.

\*) Auf Veranlassung der Red. mitgetheilt.

Leipzig, den 7. März. J. Maj. die Königin von Bayern passirte auf der Rückreise von Schwirin nach München gestern Nachmittag die hiesige Stadt. Dieselbe traf um 5 1/4 Uhr mittelst Extrazuges auf der Magdeburger Bahn hier ein, fuhr auf der Verbindungsbahn nach dem bayerischen Bahnhofe und von da ohne Aufenthalt, gleichfalls mittelst Extrazuges, weiter nach München.